

# Einspeisevertrag EEG Strom

Vertragsnummer/Anlagenschlüssel:

zwischen

dem Anlagenbetreiber / der Anlagenbetreiberin

---

Name

---

Straße, Nr

---

PLZ Ort

- nachfolgend „AB“ genannt -

und

dem Netzbetreiber

**Stadtwerke Velbert GmbH**  
Kettwiger Straße 2  
D-42549 Velbert

- nachfolgend „VNB“ genannt -

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung des Verteilnetzes des VNB zwecks Einspeisung elektrischer Energie an dem in der Anlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt EEG“ genannten Netzverknüpfungspunkt durch den AB.

Einzelheiten des Netzanschlusses und des Netzverknüpfungspunktes sind der Anlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt EEG“ zu entnehmen.

## **§ 2 Hauptleistungspflichten**

1. Der AB ist berechtigt, das Verteilnetz des VNB ab dem Netzverknüpfungspunkt zum Zwecke der Einspeisung elektrischer Energie im Sinne des EEG zu nutzen.
2. Der VNB vergütet die Einspeisung elektrischer Energie gemäß Anlage „Vergütungsregelung EEG (Strom)“.

## **§ 3 Anlagen / weitere vertragliche Regelungen**

Die folgenden, beigefügten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:

- Anlage 1 „Allgemeines Datenblatt EEG Erzeugungsanlage“
- Anlage 2 „Datenblatt der Einzelanlage“
- Anlage 3 „Netzzugangsbedingungen EEG (Strom) mit Gültigkeitsstand 01.01.2012“
- Anlage 4 „Vergütungsregeln EEG (Strom) mit Gültigkeitsstand 01.01.2012“
- Anlage 5 „Preisblatt EEG (Strom)“
- Anlage 6 „Begriffsbestimmungen“

## **§ 4 Vertragsbeginn**

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

## **§ 5 Rechtsnachfolge**

Die Übertragung dieses Vertrages bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

Eine Zustimmung des anderen Vertragspartners ist entbehrlich, wenn der Vertrag auf ein gemäß §§ 15 AktG verbundenes Unternehmen übertragen wird.

## **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Vereinbarungen und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.

**§ 7 Gerichtsstand**

Soweit der AB Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches ist, gilt für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag Velbert als Gerichtsstand.

Das gleiche gilt, wenn der AB keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der AB nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

---

Velbert, den  
(Ort, Datum)

---

**Stadtwerke Velbert GmbH**

---

(Ort, Datum)

---

**Unterschrift Anlagenbetreiber/-in**